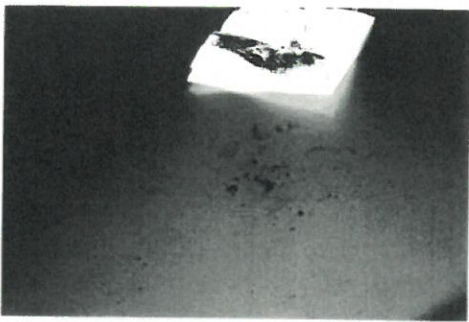
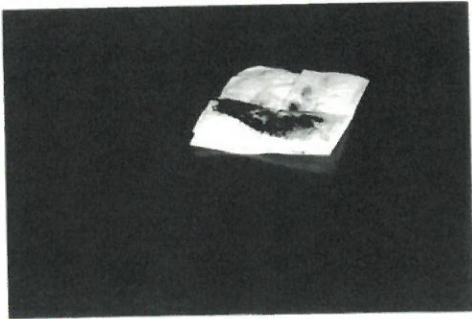



Anlage

Abwägungen	Verfahrensstand	
Bebauungsplan Nr. 89 „Sanierungsgebiet Sulingen-Nord, Am Schwaförder Weg“	§ 3 (1) BauGB	- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
	§ 4 (1) BauGB	- Frühzeitige Beteiligung der Behörden / TÖB
	§ 3 (2) BauGB	- Öffentliche Auslegung
	§ 4 (2) BauGB	- Beteiligung der Behörde / TÖB
	§ 4a (3) BauGB	- Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden / TÖB


A)	Bürger und Öffentlichkeit, die Anregungen gegeben haben:	Verfahren: § 4a (3) BauGB
----	--	---------------------------

_____ und _____, 10.01.2017

Eingabe	<p>Einwendungen innerhalb der öffentlichen Auslegung nach § 4a (3) BauGB</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) Es werden weitergehende Lärmimmissionen befürchtet, da bereits der bestehende Betrieb der Fa. Metallguß als zu laut empfunden wird. Dabei werden die Lärmimmissionen zu ganz unterschiedlichen Zeiten und Tagen wahrgenommen. 2.) Es werden weitergehende Belästigungen durch Schmutz und Immissionen (Stäube) befürchtet. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt wurde ein schmieriger, schwarzer Schmutz, (schmierig wie Ruß aus dem Schornstein) auf den Oberflächen von Gartenmobiliar, Dachfenster, Autos und Carports wahrgenommen. Dies wird durch Fotos belegt. <p style="text-align: right; margin-right: 100px;"><i>E 10.01.2017</i> <i>BB</i></p> <div style="display: flex; flex-direction: column; align-items: center;">   </div>
---------	---

	<p style="text-align: right;"><i>E. 10.01 2017</i></p> 
<p>Beschlussvorschlag</p>	<p>Die Hinweise zum Lärm werden zur Kenntnis genommen. Es liegt allerdings ein Gutachten durch den TÜV Hannover mit Datum vom 24.03.2011 für das Bebauungsplangebiet vor, in dem Vorschläge für Emissionskontingente und entsprechend DIN 45691 Regelungen für einen Richtungssektor getätigt wurden. Diese wurden als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen. Bei Einhaltung der Festsetzungen treten dem Gutachter zufolge keine unzulässigen Lärmimmissionen auf.</p> <p>Bzgl. der Hinweise zu den Verschmutzungen/Stäuben kann der Bebauungsplan keine Regelungen treffen. Vermutlich liegt den unhaltbaren Zuständen ein nicht ordnungsgemäßer Betriebsablauf (defekte Filteranlagen o. ä.) zugrunde. Hierzu wurde den Einwändern mitgeteilt, dass sie sich diesbezüglich an das Gewerbeaufsichtsamt oder den Landkreis Diepholz/Immissionsschutz wenden müssten.</p>

Anwohner der Straßen Schwaförderer Weg und Dorfstr., 01.02.2017

<p>Eingabe</p>	<p>Bereits zum jetzigen Zeitpunkt wurde ein staubiger, schmieriger, schwarzer Schmutz auf den Oberflächen von Gartenmöbeln, Dachfenster, Fenster, Autos, Carports, Briefkästen und weitere Gegenstände die sich draussen befinden wahrgenommen. Wir gehen daher von weitergehenden Belästigungen in solcher Form aus.</p> <p>Um sich von dem Schmutz auf den Oberflächen ein Bild zu machen, kann man gerne mit  in 27232 Sulingen in Kontakt aufnehmen.</p> <p>Durch die erneute Bebauung werden weitergehende Lärmbelästigungen befürchtet, da die Firma Metallguß zu unterschiedlichen Zeiten und Tagen arbeiten.</p> <p>Desweiteren gibt es auch an verschiedenen Tagen erhebliche Verkehrsbehinderungen zwecks LKW-Verkehr (20 T.). Die LKW's parken dann auf dem Schwaförderer Weg und es werden dann Pausen gemacht so dass die LKW's auch mal länger hier stehen, dies kommt auch mal über Nacht vor. Obwohl wir ganz in der Nähe das Informagelände haben wo die LKW's parken und Pause machen können. Teilweise fahren die LKW's selbst durch die Dorfstrasse, oder nutzen diese als Wendemöglichkeit, beim durchfahren der Dorfstrasse wird sich dann noch nicht mal an die Geschwindigkeit von 30 km/h gehalten. Die Dorfstrasse ist mit einem</p>
----------------	--

	LKW-Verbotszeichen gekennzeichnet, dieses wird missachtet.																																								
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Personen</th> <th>Strasse</th> <th>PLZ</th> <th>Wegschreib</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Yannick + Ann-Cathrin</td> <td></td> <td>27232</td> <td>Kapelle</td> </tr> <tr> <td>Sandra + Thomas</td> <td></td> <td>27232</td> <td>Wald</td> </tr> <tr> <td>Kasim Jaber</td> <td></td> <td>27232</td> <td>nicht klar</td> </tr> <tr> <td>Jugend + Kevin</td> <td></td> <td>27232</td> <td>Schulhaus</td> </tr> <tr> <td>in 288</td> <td></td> <td>27232</td> <td>Schule</td> </tr> <tr> <td>288</td> <td></td> <td>27232</td> <td>Sulingen</td> </tr> <tr> <td>Hans</td> <td></td> <td>27232</td> <td>Sulingen</td> </tr> <tr> <td>Wendel u. Margret</td> <td></td> <td>27232</td> <td>Hof</td> </tr> <tr> <td>Oliver + Britta</td> <td></td> <td>27232</td> <td>Loffelberg</td> </tr> </tbody> </table>	Personen	Strasse	PLZ	Wegschreib	Yannick + Ann-Cathrin		27232	Kapelle	Sandra + Thomas		27232	Wald	Kasim Jaber		27232	nicht klar	Jugend + Kevin		27232	Schulhaus	in 288		27232	Schule	288		27232	Sulingen	Hans		27232	Sulingen	Wendel u. Margret		27232	Hof	Oliver + Britta		27232	Loffelberg
Personen	Strasse	PLZ	Wegschreib																																						
Yannick + Ann-Cathrin		27232	Kapelle																																						
Sandra + Thomas		27232	Wald																																						
Kasim Jaber		27232	nicht klar																																						
Jugend + Kevin		27232	Schulhaus																																						
in 288		27232	Schule																																						
288		27232	Sulingen																																						
Hans		27232	Sulingen																																						
Wendel u. Margret		27232	Hof																																						
Oliver + Britta		27232	Loffelberg																																						
Beschlussvorschlag	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bzgl. der Belastungen durch Verschmutzungen kann der Bebauungsplan keine jedoch Regelungen treffen. Vermutlich liegt den unhaltbaren Zuständen ein nicht ordnungsgemäßer Betriebsablauf (defekte Filteranlagen o. ä.) zugrunde. Hierzu wurde den Einwändern mitgeteilt, dass sie sich diesbezüglich an das Gewerbeaufsichtsamt oder den Landkreis Diepholz/Immissionsschutz wenden müssten.</p> <p>Die Hinweise zum Lärm werden zur Kenntnis genommen. Es liegt allerdings ein Gutachten durch den TÜV Hannover mit Datum vom 24.03.2011 für das Bebauungsplangebiet vor, in dem Vorschläge für Emissionskontingente und entsprechend DIN 45691 Regelungen für einen Richtungssektor getätigt wurden. Diese wurden als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen. Bei Einhaltung der Festsetzungen treten dem Gutachter zufolge keine unzulässigen Lärmimmissionen auf.</p> <p>Die Hinweise zum fließenden und ruhenden Verkehr werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Es handelt sich bei den angesprochenen Straßen jedoch um öffentliche Verkehrsflächen ohne weitere Beschränkungen, so dass diese von jedem in Anspruch genommen werden können, auch von LKWs in Zusammenhang mit dem Gewerbebetrieb. Insofern sind diese Beeinträchtigungen seitens der Anwohner hinzunehmen, sofern nicht Tonnenbeschränkungen für diese Wege bestehen. Inwieweit Geschwindigkeitsbegrenzungen (von 30 km/h) eingehalten werden, stellt keinen Gegenstand der Bauleitplanung dar und kann insofern auf dieser Ebene nicht sichergestellt werden.</p>																																								

B) Träger öffentlicher Belange, die nicht geantwortet haben: Verfahren: § 4a (3) BauGB

- Agentur für Arbeit
- Alexianer Kliniken Landkreis Diepholz GmbH
- Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser Geschäftsstelle Sulingen
- Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V.
- Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland Landesverband Niedersachsen e. V.
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Portfoliomngagement

- Denkmalschutz des Landkreises Diepholz
Herrn Kreitel-Haberhauffe
- Dt. Post AG, NL Brief
- E.ON-Avacon AG Salzgitter
- Ev. Freikirchliche Gemeinde
- Ev. Kirchenamt
- Ev.-luth. Pfarramt
- EWE TEL GmbH
- FB Bauen und Ordnung
- Handwerkskammer Hannover
- Jägerschaft Grafschaft Diepholz e.V.
Herr Reinhard Dummeyer
- Kath. Pfarrgemeinde Sankt Marien
- Kreisnaturschutzbeauftragter
Herrn Dieter Tornow
- Landesamt für Bergbau
Energie und Geologie
- Landessportfischerverband Niedersachsen e.V.
- Landesverband der jüdischen Gemeinden in Niedersachsen
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Bezirksstelle Nienburg
- Naturschutzbund Deutschland
Landesverband Niedersachsen
- Naturschutzbund Deutschland
Ortsgruppe Sulingen
Frau J. Pinkas
- Naturschutzverband Niedersachsen e.V. (NVN)
- Nds. Forstamt Nienburg
- Nds. Heimatbund e.V. (NHB)
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Nienburg
- Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft- Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Sulingen
- Nds. Landvolk e.V.
Kreisverband Grafschaft Diepholz
Neuapostolische Kirche
- Oberfinanzdirektion Niedersachsen
BL 42/Landesliegenschaftsfonds (LFN)
Außenstelle Hannover
- Polizeiinspektion Diepholz
- RSE Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH
- RWE Hauptverwaltung
- Samtgemeinde Barnstorf
- Samtgemeinde Kirchdorf
- Samtgemeinde Schwaförden

- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW)
Bund zur Förderung der Landespflege
Landesverband Niedersachsen e.V.
- Staatliches Baumanagement Weser-Leine
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
- STEG - Stadtentwicklungsgesellschaft
- Verkehrsverbund Bremen / Niedersachsen GmbH
- Wasser- und Bodenverband Flöte und Flagge
Herrn Ernst Wiegmann
- Wasser- und Bodenverband Kleine Aue
Herrn Wilfried Vallan
- Wasser- und Bodenverband Sule-Allerbeeke
Herrn Hermann Runge
- Wasserversorgung SULINGER LAND
- Zeugen Jehovas

Es ist davon auszugehen, dass die Belange der obigen Träger nicht berührt oder bereits berücksichtigt sind.

C)	Träger öffentlicher Belange, die <u>keine</u> Hinweise und Anregungen haben:	Verfahren: § 4 (2) BauGB
-----------	---	--------------------------

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • E.ON-Avacon AG • ExxonMobil Production Deutschland • LGLN Regionaldirektion Sulingen-Verden Katasteramt • GTG Nord GmbH • ADFC Kreisverband Diepholz • Gasunie Deutschland Transport Services GmbH • TenneT TSO GmbH • Samtgemeinde Siedenburg • NOWEGA GmbH (für Erdgas Münster GmbH) • Bischöfliches Generalvikariat, Bistum Osnabrück • Flecken Steyerberg • Handelsverband Hannover • Westnetz GmbH Operative Dokumentation Recklinghausen | <p>12.01.2017</p> <p>19.12.2016</p> <p>20.12.2016</p> <p>22.12.2016</p> <p>28.12.2016</p> <p>06.01.2017</p> <p>06.01.2017</p> <p>18.01.2017</p> <p>16.12.2016</p> <p>11.01.2017</p> <p>23.01.2017</p> <p>03.02.2017</p> <p>12.01.2017</p> |
|--|---|

Kenntnisnahme



D)	Träger öffentlicher Belange, die <u>Hinweise und Anregungen abgeben haben</u>: (Anregung im Originaltext vorweg):	Verfahren: § 4a (3) BauGB
-----------	---	---------------------------

Eisenbahn-Bundesamt, Hannover, 20.12.2016

Eingabe	<p>Ihr Schreiben ist am 19.12.2016 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEVG) berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung: Bebauungsplan Nr. 89 der Stadt Sulingen „Sanierungsgebiet Sulingen Nord, Am Schwaförder Weg“ berührt, es bestehen Bedenken:</p> <p>Sie beabsichtigen in Teilbereichen eine bestehende Bahnanlage mit einem Bebauungsplan zu überplanen (Seite 9 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 89)</p> <p>Das Überplanen von Anlagen des Eisenbahnbetriebs ist grundsätzlich möglich. Allerdings entfaltet Ihr Plan gem. § 38 Baugesetzbuch hinsichtlich der eisenbahnspezifischen Nutzungen keine Wirkung, da das Fachplanungsrecht der Bahn Vorrang genießt.</p> <p>Aus den mir zur Stellungnahme vorgelegten Unterlagen zu der von Ihnen beabsichtigten Planung ergibt sich, dass Sie Bahnanlagen planungsrechtlich zu ändern beabsichtigen. Durch Bauleitpläne (Flächennutzungs- oder Bebauungspläne) dürfen Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes nicht geändert werden. Bauleitpläne nach dem BauGB ersetzen nicht die Fachplanung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG).</p> <p>Um die von Ihnen angestrebten Planungsziele zu verwirklichen, muss daher ein gesondertes Zulassungsverfahren nach § 18 AEG oder nach einem anderem Fachplanungsgesetz durchgeführt werden.</p> <p>Die oben aufgeführten Bedenken bestehen nicht, falls es sich um bereits freigestellte Bahnflächen handelt.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.</p>
Beschlussvorschlag	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die überplanten Bereiche sind als Fläche für Bahnanlagen festgesetzt, eine Änderung der Planungen ist insofern nicht erforderlich.

LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, 21.12.2016

Eingabe	<p>Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Rückseite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der</p>
---------	--

	<p>alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung.</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: flex-start;"> <div style="text-align: center;">  <p>LGLN</p> <p><small>LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst Mennerstraße 34, 30771 Hannover</small></p> </div> <div style="text-align: center;">  <p>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln - Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst</p> </div> </div> <p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB, Anlage 17 VV-BauGB) Träger des öffentlichen Belanges: LGLN, RD Hameln - Hannover Öffentlicher Belang: Kampfmittelbeseitigung</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>Vorbemerkung:</p> <p>Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen.</p> <p>Planende Gemeinde: Stadt Sulingen</p> <p>Verfahren: <u>Beb.-Pl. Nr.: 89 „Sanierungsgebiet Nord, Am Schwaförder Weg“</u></p> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können:</p> <p><input type="checkbox"/> Im Planungsgebiet sind Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen geplant.</p> <p><input type="checkbox"/> Im Planungsgebiet sind keine Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen geplant.</p> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan:</p> <p><input type="checkbox"/> Im Planungsgebiet besteht kein Kampfmittelverdacht. Gegen die vorgesehene Nutzung bestehen keine Bedenken.</p> <p><input type="checkbox"/> Im Planungsgebiet besteht Kampfmittelverdacht. Eine Gefahrenerforschung wird empfohlen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.</p> </div>
<p>Beschlussvorschlag</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es kann dem Schreiben zufolge aber auch nicht unterstellt werden, dass Kampfmittel im Plangebiet vorliegen.</p>

EWE NETZ GmbH, Delmenhorst, 02.01.2017

<p>Eingabe</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet können sich Versorgungsanlagen der EWE NETZ GmbH befinden. Über die genaue Art und Lage etwaiger Anlagen informieren Sie sich bitte im Rahmen einer Planauskunft. Diese ist abrufbar über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/geschäftskunden/service/leitungsplaene abrufen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Sollten Sie Anpassungen unserer Anlagen, wie z. B. Änderung, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere Betriebsarbeiten erforderlich werden, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z. B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der</p>
----------------	---

	<p>Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.</p> <p>Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Andre Osterloh unter der folgenden Rufnummer: 04221 9819-294.</p>
Beschlussvorschlag	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Deutsche Bahn AG, DB Imm. Region Nord, 10.01.2017

Eingabe	<p>Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren.</p> <p>Gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.</p> <p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass planfestgestelltes DB Gelände nicht überplant wird.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z.B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen. Je weiter die Orientierungswerte der DIN 18005-1 überschritten werden, d.h. je stärker der Lärm das Wohnen beeinträchtigt, desto gewichtiger müssen die für die Wohnbauplanung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr hat die Gemeinde die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihr zu Gebote stehen, um diese Auswirkung zu verhindern.</p> <p>Abwägungsfehler bei der Abwägung der Belange des Immissionsschutzes und insb. der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in Ansehung der Immissionen aus dem Bahnbetrieb sind erheblich i.S.d. § 214 BauGB und führen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans (Urteil VGH Kassel vom 29.03.2012, Az: 4 C 694/10.N).</p> <p>Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen.</p> <p>Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Richtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten und über folgende Bestelladresse zu erwerben:</p> <p>DB Kommunikationstechnik GmbH Medien- und Kommunikationsdienste Informationslogistik, Kriegsstraße 136 76133 Karlsruhe Tel. 0721 / 938-5965, Fax 0721 / 938-5509 zrwd@deutschebahn.com</p> <p>Die gesamte Ril kann nur als Gesamtwerk bestellt werden. Der Großteil des Regelwerks beschäftigt sich mit verschiedenen Aspekten zu Bepflanzungen an Bahnstrecken.¹</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung im Planverfahren.</p>
Beschlussvorschlag	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die überplanten Bahnbereiche sind als Fläche

	<p>für Bahnanlagen festgesetzt, eine Änderung der Planungen ist insofern nicht erforderlich. Die Bahnanlagen sind im Bestand vorhanden. Der planfestgestellte Betrieb mit seinen Emissionen ist als Vorbelastung planungsrechtlich insofern zu berücksichtigen. Im Übrigen ist auch darauf hinzuweisen, dass das Plangebiet bereits überwiegend bebaut ist und für zusätzliche besonders schützenswerte Wohnnutzungen kaum Raum geschaffen wird. Die Hinweise zu den Baumanpflanzungen werden zur Kenntnis genommen, sie sind im Weiteren zu beachten.</p>
--	--

Vodafone Kabel Deutschland GmbH, 23.01.2017

Eingabe	<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 16.12.2016. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>
Beschlussvorschlag	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Aktionsbündnis Eisenbahnstrecke Bassum-Bünde e. V., 30.01.2017

Eingabe	<p>Zum Bebauungsplanentwurf Nr. 89 "Schwaförder Weg" nimmt das Aktionsbündnis Eisenbahnstrecke Bassum-Bünde e.V. wie folgt Stellung: Es wird begrüßt, dass die für einen Bahnbetrieb gewidmeten Flächen im Sulinger Bahnhof durch den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 89 planerisch gesichert werden. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche entlang der Gleise befinden sich Teile einer Ladestraße. Es sollte es auch späterhin möglich bleiben, diese als Zufahrt zu nutzen und um einen unbefestigten Fahrweg zur Erreichung des Stellwerkes Nord zu ergänzen.</p>
Beschlussvorschlag	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Westnetz, Regionalzentrum Osnabrück, 30.01.2017

Eingabe	<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 16.12.2016 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 89 hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der innogy Netze Deutschland GmbH durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn folgende Ausführungen beachtet werden. Im Plangebiet verlaufen zahlreiche Versorgungseinrichtungen die der örtlichen Versorgung mit elektrischer Energie sowie Erdgas dienen. Die Grundstücke der im Plangebiet vorhandenen Transformatorstationen „Metallguß" und „Hasseler Feldweg" sind im Original des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 12 und 21 BauGB als Versorgungsfläche auszuweisen. Weiterhin sind die vorhandenen 20-kV-Erdkabel § 9 Abs. 1 Ziffer 13 BauGB in das Original des Bebauungsplanes zu übertragen. Die v. g. Eintragungen sind in den beiliegenden Bestandsplänen kenntlich gemacht. Die Zuwegung zu v. g. Transformatorstationen muss auch weiterhin für Großfahrzeuge und Großgeräte gesichert bleiben. Ob und wo zur Versorgung der ansiedelnden Betriebe die Errichtung zusätzlicher Transformatorstationen erforderlich werden, vermögen wir z.Z. nicht zu übersehen. Wir</p>
---------	--

	<p>bitten Sie zu veranlassen, dass sich in Frage kommende Firmen rechtzeitig vor Baubeginn mit uns in Verbindung setzen und uns ihren Leistungsbedarf bekannt geben.</p> <p>Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Sulingen, Telefon 04271 9567-1000 in Verbindung setzen, damit diesen ggf. der Verlauf der Versorgungseinrichtungen angezeigt werden kann.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Anlage(n).</p>
	Anlage: Pläne / Bilder
Beschlussvorschlag	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Transformatorstationen und das 20 kV-Erdkabel werden innerhalb der Planzeichnung gekennzeichnet.</p> <p>Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind, wie auch die Informationen zu den Transformatorstationen und zum 20 kV-Erdkabel, im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene (Objektplanung) zu beachten.</p>

Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Luftfahrtbehörde, 01.02.2017

Eingabe	<p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 89 der Stadt Sulingen „Sanierungsgebiet Sulingen-Nord, Am Schwaförder Weg“ bestehen aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken.</p> <p>Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.</p>
Beschlussvorschlag	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

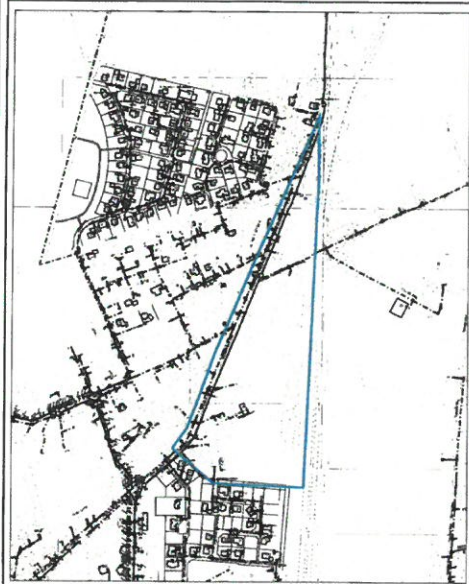
Unterhaltungs- u. Landschaftspflegeverband Große Aue, 01.02.2017

Eingabe	<p>Hinsichtlich der o.g. Bauleitplanung verweisen wir auf unsere Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 04.05.2011 gem. § 4(1) BauGB sowie im Rahmen der Beteiligung vom 25.10.201 gem. § 4(2) BauGB.</p> <p>Der Nordsulinger Graben ist im derzeitigen Zustand durch Niederschlagswasser aus dem Stadtgebiet Sulingen überlastet. Daher uferfodert das Gewässer in der derzeitigen Situation in einigen Bereichen bei Starkregenereignissen regelmäßig aus. Außerdem ist die Sohle des Gewässers bei Starkregenereignissen erosionsgefährdet. Die Ausspülungen in der Sohle führen wiederum zu Abbrüchen der Böschung. Vor diesem Hintergrund ist grundsätzlich eine Verminderung der Einleitungsspitzen von Niederschlagswasser anzustreben.</p> <p>Nach den vorgelegten Planungen zur Entwässerung soll eine Niederschlagswassereinleitung in den Anfangspunkt des Nordsulinger Graben in Höhe von maximal 47 l/s bei einem Kanaleinzugsgebiet mit einer Größe von 24,5 ha beantragt werden. Bei einer erfolgreichen Umsetzung der Planungen wäre den Anforderungen an eine effektive Drosselung in diesem Kanaleinzugsgebiet aus unserer Sicht Rechnung getragen.</p> <p>Für den Fall dass es nicht möglich ist Regenrückhaltebecken in der geplanten Form vollständig zu realisieren, empfehlen wir die Prüfung alternativer Maßnahmen zur Gewinnung von</p>
---------	--

	<p>Retentionsräumen. Möglicherweise könnte entsprechender Retentionsraum auch in Verbindung mit einer naturnahen Umgestaltung des Nordsulinger Grabens gewonnen werden. Dadurch käme es auch zu einer landschaftsästhetischen und ökologischen Aufwertung dieses stadtnahen Gewässerlaufs. Eine weitere Möglichkeit stellt die Einbindung eines Regenrückhaltebeckens zur Drosselung der Abflussspitzen dar.</p> <p>Bitte teilen Sie mir Ihr Abwägungsergebnis nach Abschluss des Verfahrens mit. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>
<p>Beschlussvorschlag</p>	<p>Die Hinweise zur schadlosen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers werden zur Kenntnis genommen. Die Planung zur Oberflächenentwässerung in dem Bereich des Sanierungsgebietes Sulingen sieht u. a. die Anlage mehrerer, dezentraler Regenrückhaltebecken vor und ist in Teilen bereits umgesetzt. Es verbleibt Zielsetzung der Stadt Sulingen, auch die übrigen Maßnahmen umzusetzen, so dass perspektivisch von einer Verbesserung der Gesamtsituation ausgegangen werden kann.</p> <p>Sollten auch zukünftig z. B. aus eigentumsrechtlicher Sicht nicht alle Maßnahmen umgesetzt werden können, wird die Stadt Sulingen über Alternativen oder Ergänzungen nachdenken.</p>

Deutsche Telekom Technik GmbH, 27.01.2017

<p>Eingabe</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Wir bedanken uns für die Zusendung Ihrer o. g. Planung und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Im Sanierungsbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Detailpläne können Sie bei der planauskunft.nord@telekom.de anfordern, oder benutzen Sie die kostenlose Trassenauskunft Kabel https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html</p> <p>Im Untersuchungsgebiet sind von uns zurzeit keine Maßnahmen beabsichtigt oder eingeleitet, die für die Sanierung bedeutsam sein können.</p> <p>Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien der Telekom können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit entsprechender Erläuterung vorliegen.</p> <p>Sollte sich während der Baudurchführung ergeben, dass Telekommunikationslinien der Telekom im Sanierungsgebiet nicht mehr zur Verfügung stehen, sind uns die durch den Ersatz dieser Anlagen entstehenden Kosten nach § 150 Abs. 1 BauGB zu erstatten.</p> <p>Bei Planänderung bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>
----------------	---

	 <table border="1" data-bbox="478 873 949 1008"> <tr> <td>ATVb-Bez:</td> <td>Kein störrer Auftrag</td> <td>ATVb-Nr.:</td> <td>Kein störrer Auftrag</td> </tr> <tr> <td>Titel:</td> <td>Hord</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>PTI:</td> <td>Bremen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Ort:</td> <td>Sulingen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Bemerkung:</td> <td>AuB: 1</td> <td>Sicht:</td> <td>Lageplan</td> </tr> <tr> <td></td> <td>VuB:</td> <td>Signe:</td> <td>Andreas Groß, PTI 23</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Datum:</td> <td>27.01.2017</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Skala:</td> <td>1:2000</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Blatt:</td> <td>1</td> </tr> </table>	ATVb-Bez:	Kein störrer Auftrag	ATVb-Nr.:	Kein störrer Auftrag	Titel:	Hord			PTI:	Bremen			Ort:	Sulingen			Bemerkung:	AuB: 1	Sicht:	Lageplan		VuB:	Signe:	Andreas Groß, PTI 23			Datum:	27.01.2017			Skala:	1:2000			Blatt:	1
ATVb-Bez:	Kein störrer Auftrag	ATVb-Nr.:	Kein störrer Auftrag																																		
Titel:	Hord																																				
PTI:	Bremen																																				
Ort:	Sulingen																																				
Bemerkung:	AuB: 1	Sicht:	Lageplan																																		
	VuB:	Signe:	Andreas Groß, PTI 23																																		
		Datum:	27.01.2017																																		
		Skala:	1:2000																																		
		Blatt:	1																																		
<p>Beschlussvorschlag</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hauptversorgungsleitungen befinden sich nicht innerhalb der Baugebietsflächen, so dass ein weiterer Handlungsbedarf nicht besteht.</p>																																				

Landkreis Diepholz, 02.02.2017

<p>Eingabe</p>	<p>Aus der Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange ist zu der von Ihnen beabsichtigten Planung Folgendes zu sagen:</p> <p>FACH DIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - DENKMALSCHUTZ</p> <p>Relevant für die Bodendenkmalpflege ist hier lediglich der am südlichen Plangebietsrand gelegene Bereich der Gärtnerei. Hier muss durch die Nutzung noch nicht zwangsläufig mit einer völligen Zerstörung möglicherweise vorhandener archäologischer Funde gerechnet werden.</p> <p>Aufgrund der Nähe (200 m) zum Fundort einer wohl ehemals überhügelten Bestattung der Einzelgrabkultur (Ende Jungsteinzeit/Anfang Bronzezeit) könnten sich hier durchaus noch Reste von weiteren Bestattungen im Boden finden.</p> <p>Sollte der Bereich der Gärtnerei also in Zukunft überbaut werden, ist im Einzelfall zu prüfen, ob hier eine fachgerechte Begleitung der Erdarbeiten notwendig wird.</p> <p>Im restlichen Plangebiet ist durch die massive Überprägung vermutlich nicht mehr mit auswertbaren Spuren der Ur- und Frühgeschichte zu rechnen.</p> <p>FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - PLANUNGSAUFSICHT</p> <p>Es wird grundsätzlich nochmals darauf hingewiesen, dass in der textlichen Festsetzung Nr. 2a im Mle 1 zwar gewerbliche Anlagen zulässig, aber Nutzungen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO und durch die textliche Festsetzung Nr. 9 ausgeschlossen sind. Es wird daher klarstellend empfohlen auf die Formulierung, dass gewerbliche Anlagen zulässig sind, zu verzichten oder diese zu ändern, damit entsprechend keine Widersprüche fortbestehen.</p> <p>FACHDIENST UMWELT UND STRASSE - UAB/UBB</p> <p>Die Thematik Altlasten und schädliche Boden Veränderungen wird in den Kapiteln 14 „</p>
----------------	---

Altablagerungen und Altlasten" und 18 „Hinweise und nachrichtliche Übernahmen" (Unterkapitel „Altlasten") der Begründung sowie im Kapitel 2.1.2 „Boden" des Umweltberichtes detailliert erläutert (inkl. der Benennung der vorhandener Verdachtsflächen im Geltungsbereich des Plangebietes). Die hier genannten weiteren Schritte und Maßnahmen sind - soweit erforderlich - entsprechend umzusetzen.

Grundsätzlich hat betr. der geplanten öffentlichen Grünflächen ein Rückbau vorhandener belasteter Oberflächenbefestigung im Bereich der eh. Ladestraße und Gleisanlagen zu erfolgen (soweit nicht schon geschehen), damit geeignete Standortbedingungen für die Begrünung vorliegen.

Zusätzlich zu den in den Kapiteln 14, 18 und 2.1.2 genannten Verdachtsflächen und eh. Bahnflächen etc. befindet sich die Altablagerung (eh. Deponie) Nr. 251.040.4.013 im Geltungsbereich des Plangebietes.

Hier wurde ein ehemaliger Sandstich in den 50er Jahren in einem nicht geordneten Verfahren „wild" mit Autoreifen und Fahrradteilen (sowie ggf. sonstigen Müll) verfüllt. Die verfüllte Fläche könnte ca. 12.815 m² betragen, bei einer Verfüllungstiefe von ca. 0,5 - 1 m. Diese Angaben beruhen auf Zeitzeugenbefragungen, Aktenrecherche und Auswertung historischer Karten sowie Luftbildern.

An der Altablagerung wurden bisher noch keine Vor-Ort-Untersuchungen durchgeführt. Die genaue Lage der Altablagerung ist daher z.Z. noch nicht durch Sondierungen verifiziert. Die vermutete Lage der Deponie ist in dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Ebenfalls gibt es mangels Untersuchungen noch keine konkreten Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen der Umwelt durch evtl. Schadstoffausträge aus der Altablagerung über die Pfade Boden, Bodenluft oder Grundwasser.

Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde regt an, dass der Planungs- bzw. Vorhabenträger für diese Altablagerung die konkrete Situation betr. möglicher Schadstoffausträge durch einen Gutachter für Boden- und Grundwasserverunreinigungen bzw. Altlasten oder Sachverständigen nach § 18 BBodSchG (Bundes-Bodenschutzgesetz) auf Grundlage einer historischen Recherche und ggf. Untersuchungen beurteilen lässt bzw. aufklärt.

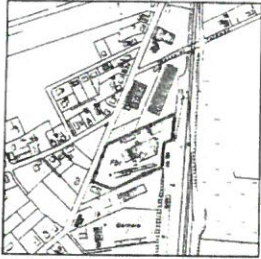
FACHDIENST UMWELT UND STRASSE - UWB

Die neuen Beitragsunterlagen beinhalten unter Ziffer 11 „Ver- und Entsorgung", Buchstabe g) „Oberflächenentwässerung" und den ergänzenden Erläuterungen unter Ziffer 20 und 22 der Begründung gegenüber den Unterlagen aus dem Beitragszeitraum 2012/2013 keine inhaltlich neuen, konkreten Aussagen, wie die ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung u.a. des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 89 sichergestellt werden soll.

Die Bauleitplanung verzichtet einerseits weiterhin darauf, dass die erforderlichen Oberflächenentwässerungsanlagen innerhalb des Geltungsbereichs selber vorgesehen werden. Andererseits wird in der Begründung jedoch auch nur darauf verwiesen, dass es bislang wegen fehlender Flächenverfügbarkeit nicht möglich gewesen ist, die erforderlichen Anlagen außerhalb des Geltungsbereichs zu realisieren.

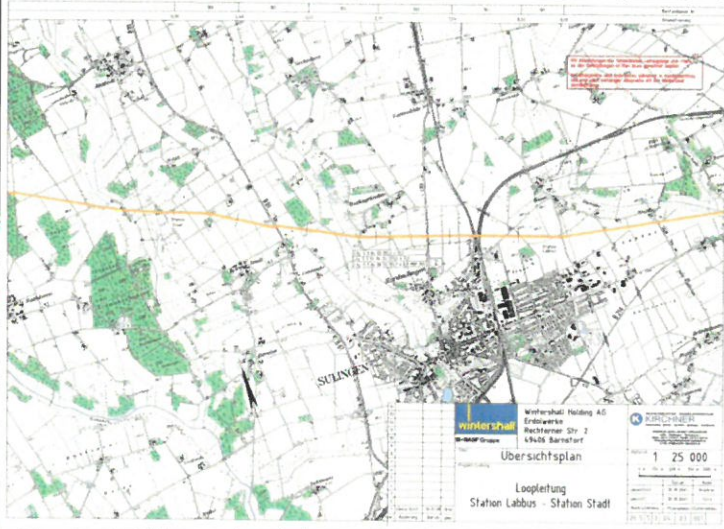
Dies kann letztlich im Ergebnis nur dazu führen, dass seitens der UWB im Zuge dieser Bauleitplanung nicht attestiert werden kann, dass die Belange der ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 89 als gesichert angesehen werden können.

Anlage

	<p>GEO-Infometric</p> <p>Projekt 15430 Geotile Nachbearbeitung Altablagerungen Landkreis Diepholz 1996</p>  <p>Abb. 3 Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte Maßstab 1 : 5 000 Blatt 3318/03, Ausgabe 1977</p> <p>Legende:</p> <p>schwarze Umrandung Vermutete Begrenzung der Altablagerung laut Altmetallanalyse</p> <hr/> <p>Multitemporale Kartisanalyse • Standort: 251 040 4 013 • Anlage: 5.2</p>
<p>Beschlussvorschlag</p>	<p>Zu Bauordnung und Städtebau - Denkmalschutz: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie sind im Rahmen der nachgeordneten Planung zu beachten. Auf der Planzeichnung zum Bebauungsplan ist diesbezüglich auch bereits folgender Hinweis enthalten: „Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Diepholz und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet. Dies wird für ausreichend erachtet.</p>
	<p>Zu Bauordnung und Städtebau – Planungsaufsicht Der Anregung wird gefolgt, die textliche Festsetzung redaktionell klargestellt. Im Mle 1 sind keine gewerblichen Nutzungen zulässig. Eine textliche Festsetzung Nr. 9 besteht nicht.</p>
	<p>Zu Fachdienst Umwelt und Straße UAB/UBB: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise auf die weitere Altablagerungsverdachtsfläche werden in die Begründung zum Bebauungsplan mit aufgenommen. Dieser Bereich ist durch die Fa. Metallguss bebaut, weitere Untersuchungs- oder Sanierungsmaßnahmen können also derzeit auch nicht erfolgen.</p>
	<p>Zu Fachdienst Umwelt und Straße UAB/UBB: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es liegen keine inhaltlich neuen Sachverhalte vor. Die Planung zur Oberflächenentwässerung in dem Bereich des Sanierungsgebietes Sulingen sieht u. a. die Anlage mehrerer, dezentraler Regenrückhaltebecken vor und ist in Teilen bereits umgesetzt. Es verbleibt Zielsetzung der Stadt Sulingen, auch die übrigen Maßnahmen umzusetzen, so dass perspektivisch von einer Verbesserung der Gesamtsituation</p>

	<p>ausgegangen werden kann. Sollten auch zukünftig z. B. aus eigentumsrechtlicher Sicht nicht alle Maßnahmen umgesetzt werden können, wird die Stadt Sulingen über Alternativen oder Ergänzungen nachdenken.</p>
--	---

Wintershall Holding GmbH, 03.02.2017

Eingabe	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an der o. g. Maßnahme und nehmen hierzu wie folgt Stellung: Eine Prüfung des Kartenausschnitts hat ergeben, dass sich im Nahbereich Ihrer Planungen die folgenden Anlagen der Wintershall Holding GmbH befinden:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Leitungen/Bohrungen</th> <th style="text-align: left;">Kabel</th> <th style="text-align: left;">Zuständigkeit / Ansprechpartner</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Loopleitung; DN400</td> <td>ja</td> <td>Wintershall Holding GmbH</td> </tr> <tr> <td>Sauergasleitung; DN300</td> <td>ja</td> <td>Wintershall Holding GmbH</td> </tr> <tr> <td>Sauergasleitung; DN300</td> <td>ja</td> <td>Wintershall Holding GmbH</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Lage der betroffenen Anlagen können dem beiliegenden Planauszug entnommen werden. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Angaben nur der unverbindlichen Vorinformation für Planungszwecke dienen. Sie entbinden bei Ausführung der Maßnahme nicht von der Erkundigungs- und Anzeigepflicht gegenüber den Betriebsstellen des Betreibers. Gegen die Durchführung der Maßnahme im Nahbereich unserer Anlagen erheben wir keine Bedenken.</p> <p><u>Wir weisen allerdings darauf hin, dass die Anlagen der Wintershall Holding GmbH mit einem Schutzstreifenbereich versehen sind. In den Schutzstreifenbereichen dürfen keine Anlagengefährdenden Maßnahmen (z.B. Abgrabungen, errichten von Bauwerken etc.) durchgeführt werden. Sollte sich im Rahmen der Planungen der Planungsbereich ändern, so ist die Wintershall Holding GmbH erneut zu beteiligen.</u></p> <p>Die entstehenden Kosten für die nach den Auflagen dieses Schreibens notwendigen Schutzvorkehrungen für die v. g. Anlagen und andere Aufwendungen, insbesondere für Maßnahmen zum Schutz und zur Aufrechterhaltung des Betriebes, sind vom Veranlasser der Baumaßnahme zu tragen.</p>	Leitungen/Bohrungen	Kabel	Zuständigkeit / Ansprechpartner	Loopleitung; DN400	ja	Wintershall Holding GmbH	Sauergasleitung; DN300	ja	Wintershall Holding GmbH	Sauergasleitung; DN300	ja	Wintershall Holding GmbH
Leitungen/Bohrungen	Kabel	Zuständigkeit / Ansprechpartner											
Loopleitung; DN400	ja	Wintershall Holding GmbH											
Sauergasleitung; DN300	ja	Wintershall Holding GmbH											
Sauergasleitung; DN300	ja	Wintershall Holding GmbH											
													
Beschlussvorschlag	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Anlagen der Wintershall befinden sich nicht im Plangebiet. Ein weiterer Handlungsbedarf besteht nicht.</p>												

IHK Hannover, 31.01.2017

Eingabe	Zu dem o. g. Planentwurf hat die Industrie- und Handelskammer Hannover mit Schreiben vom
---------	--



	<p>15. Oktober 2012 und 24. Mai 2011 Stellung genommen. Aufgrund dieser Stellungnahmen gehen wir davon aus, dass die Planungen mit dem im Plangebiet ansässigen Betrieb Metallguss Sulingen GmbH (Schwaförder Weg 50, 27232 Sulingen) abgestimmt sind und der Bestandsschutz des Betriebes gesichert ist. Insofern tragen wir keine Bedenken vor. Die im Bebauungsplan vorgesehenen Regelungen zur Einzelhandelsansiedlungen werden von uns unverändert begrüßt.</p>
Beschlussvorschlag	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



E) Eigene Änderungen / Ergänzungen

	- keine -
--	-----------

F) Zusammenfassung der Ergebnisse aus der Beteiligung von Öffentlichkeit nach § 3 (2) und der Behörden nach § 4 (2) BauGB

Bebauungsplan Nr. 89
-------------------------	-------